Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) und zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (Tuberkulosegesetz)

vom 25. Juni 1993*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 ¹, Artikel 1 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (Tuberkulosegesetz) vom 13. Juni 1928 ² und § 59 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29. Juni 1981 ³,

auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeit

§ 1 Organe

Das Recht über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vollziehen

- a. der Regierungsrat,
- b. das Gesundheitsdepartement,
- c. der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin,
- d. die Amtsärzte und Amtsärztinnen,
- e. die Gesundheitsbehörden der Gemeinden.

§ 2 Regierungsrat

- ¹Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten aus.
- ² Er kann einzelne Aufgaben aus dem Gebiet der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an private Organisationen übertragen und Fachkommissionen einsetzen (Art. 1 Epidemiengesetz und Art. 7 Vollzugsverordnung zum Tuberkulosegesetz).

§ 3 Gesundheitsdepartement

Dem Gesundheitsdepartement stehen alle Befugnisse zu, die nicht andern Organen übertragen sind. Insbesondere

- a. beaufsichtigt es den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin sowie die Amtsärzte und Amtsärztinnen,
- b. sorgt es dafür, dass die Ärzte und Ärztinnen mikrobiologische und serologische Untersuchungen von anerkannten Laboratorien durchführen lassen können; es kann zu diesem Zweck mit den Laboratorien Verträge abschliessen und bestimmte Institute als Untersuchungsstellen bezeichnen (Art. 5 und 13 Epidemiengesetz),
- c. sorgt es für geeignete Absonderungs- und Pflegeeinrichtungen; es kann im Bedarfsfall die kantonalen Kliniken anweisen, geeignete Absonderungsräumlichkeiten bereitzustellen, oder auf Antrag des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin andere geeignete Räumlichkeiten hiefür bezeichnen (Art. 14 Epidemiengesetz, Art. 10 Tuberkulosegesetz),
- d. kann es von Personen, die bestimmte Tätigkeiten oder Berufe ausüben, in regelmässigen Abständen den Nachweis verlangen, dass sie keine Krankheitserreger ausscheiden (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Epidemiengesetz),

- e. sorgt es für die Koordination der Tätigkeit aller an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Stellen der Human- und Veterinärmedizin sowie der Lebensmittelkontrolle (Art. 25 Epidemiengesetz),
- f. begutachtet es zuhanden des Bundesamtes für Gesundheitswesen Bewilligungsgesuche gemäss Artikel 30 Epidemiengesetz,
- g. informiert es den Bundesrat alljährlich über den Vollzug des Epidemiengesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen (Art. 26 Epidemiengesetz).

§ 4 Kantonsarzt oder -ärztin

¹Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bzw. deren Stellvertreter

- a. leitet die Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
- b. ordnet die ärztliche Überwachung an (Art. 15 Epidemiengesetz, Art. 6 Tuberkulosegesetz),
- c. ordnet die Absonderung an (Art. 16 Epidemiengesetz, Art. 6 Tuberkulosegesetz),
- d. kann Personen, welche eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, verpflichten, Untersuchungen und Entnahme von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen (Art. 17 und 19 Abs. 1 Satz 2 Epidemiengesetz),
- e. kann Personen, welche eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder Berufe verbieten (Art. 19 Abs. 2 Epidemiengesetz),
- f. kann Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit anordnen (z. B. Verbot oder Einschränkung von Veranstaltungen, Schliessung von Schulen, öffentlichen Anstalten und privaten Unternehmen, Verbot des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude, Verbot des Badens an bestimmten Orten; Art. 21 Epidemiengesetz),
- g. sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen (Art. 22 Epidemiengesetz),
- h. sorgt zusammen mit dem Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin und dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin für die nötigen Desinfektionen und Entwesungen (Art. 24 Epidemiengesetz),
- i. kann in Schulen und ähnlichen Einrichtungen Sondermassnahmen anordnen, welche zum Vollzug der Epidemiengesetzgebung notwendig sind,
- k. nimmt die Meldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie der Spitäler und Laboratorien über Erkrankungen, Verdachtsfälle und ausscheidende Personen entgegen und leitet diese an das Bundesamt für Gesundheitswesen weiter (Art. 27 Abs. 1 und 2 Epidemiengesetz),
- l. steht dem Bundesamt für Gesundheitswesen für Kontrollen über den Verkehr mit immunbiologischen Erzeugnissen zur Verfügung (Art. 30 Abs. 3 Epidemiengesetz),
- m. ist in allen Fällen zuständig, wo die bundesrätliche Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974 ⁴ dem Kantons- oder Amtsarzt bzw. der Kantonsärztin oder Amtsärztin eine Aufgabe zuweist.
- ²Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann einzelne Aufgaben den Amtsärzten und Amtsärztinnen oder den stellvertretenden Personen delegieren.

§ 5 Amtsärzte und -ärztinnen

Die Amtsärzte und -ärztinnen unterstützen den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei der Aufgabenerfüllung. Sie verfügen nach Absprache mit dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin die erforderlichen Massnahmen gegen die Weiterverbreitung einer Krankheit.

§ 6 Gesundheitsbehörden der Gemeinden

Die Gesundheitsbehörden der Gemeinden treffen auf besondere Anordnung der übrigen Vollzugsorgane gemäss § 1 die nichtärztlichen Vollzugsmassnahmen. Sie führen insbesondere unter der Aufsicht der Amtsärzte und Amtsärztinnen die notwendigen Desinfektionen und Entwesungen durch.

§ 7 Meldewesen

¹Die Ärzte, Ärztinnen und Spitäler melden dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin Erkrankungen, Verdachtsfälle und ausscheidende Personen gemäss der eidgenössischen Meldeverordnung ⁵.

²Die Leiter und Leiterinnen der anerkannten Laboratorien für mikrobiologische und serologische Untersuchungen melden die Untersuchungsergebnisse gemäss der eidgenössischen Meldeverordnung dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin sowie dem Bundesamt für Gesundheitswesen. Zudem reichen sie dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin die jährlichen Aufstellungen über die Untersuchungen ein.

II. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 11. Juni 1957 ⁶ wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Juni 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Huber

Der Staatsschreiber: Baumeler

- * G 1993 269
- $^{\rm 1}$ SR 818.101. Auf dieses Gesetz wird im folgenden nicht mehr hingewiesen.
- $^2\ SR\ 818.102.$ Auf dieses Gesetz wird im folgenden nicht mehr hingewiesen.
- 3 SRL Nr. 800
- 4 SR 818.61
- 5 SR 818.141.1
- 6 V XV 526 (SRL Nr. 835)